

In der Senatssitzung am 8. September 2020 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 11. August 2020

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. September 2020

„Ist die bremische Richterbesoldung amtsangemessen?“

„Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Sahhanim Görgü-Philipp, Björn Fecker und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29. Juli 2020 in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag)“

A. Problem

Die Abgeordneten Sülmez Dogan, Sahhanim Görgü-Philipp, Björn Fecker und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben für die Fragestunde in der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Welchen Handlungsbedarf für das Land Bremen sieht der Senat aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung in anderen Bundesländern?
2. Welche Parameter der ersten Prüfungsstufe des Bundesverfassungsgerichts werden durch die bremische Richterbesoldung jeweils erfüllt beziehungsweise unterschritten?
3. Inwieweit wirkt sich die besondere Haushaltslage im Land Bremen auf der dritten Prüfungsstufe aus?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

„Zu 1.:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, veröffentlicht am 28. Juli 2020, festgestellt, dass die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 in den Jahren 2009 bis 2015 nicht amtsangemessen war und daher mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Der Berliner Besoldungsgesetzgeber hat eine Neuregelung mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2021 zu treffen. Mit der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Rechtsprechung zur Berechnung der amtsangemessenen Alimentation aus dem Jahr 2015 hinsichtlich der Parameterprüfung und der Prüfungsschritte

untereinander konkretisiert. Ein unmittelbarer Handlungsauftrag an den Bremischen Besoldungsgesetzgeber besteht derzeit nicht. Gleichwohl wird der Senat bei zukünftigen Besoldungsanpassungsgesetzen die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei der Einbringung eines Gesetzentwurfs im Rahmen der Begründung umsetzen.

Zu 2.:

Aus der Gesetzesbegründung zum Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021, die anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung aus dem Jahr 2015 erstellt wurde, ergibt sich, dass auf der ersten Prüfungsstufe die Besoldung hinter der Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes sowie hinter der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen im untersuchten Zeitraum zurückbleibt. Aus den übrigen Parameterberechnungen ergibt sich keine Vermutung einer Unteralimentation. Dies gilt für den Abstand der Besoldung zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen, für die Besoldungsentwicklung der bremischen Besoldungsgruppen zueinander sowie für die Entwicklung im Bund-Länder-Vergleich. Die Berechnung des verfassungsgemäßen Mindestabstandes der untersten Besoldungsgruppe zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum in Höhe von 115 Prozent erfolgte nach der, auch in den übrigen Ländern vorgenommenen Berechnungsweise. Auch hier wurde eine verfassungswidrige Unteralimentation im untersuchten Zeitraum nicht festgestellt.

Zu 3.:

Die Haushaltsnotlage im Land Bremen ist auf der dritten Prüfungsstufe im Rahmen von kollidierenden Verfassungsrechten dahingehend zu berücksichtigen, dass eine etwaige Abkopplung der bremischen Besoldung von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung im Land Bremen, nachzuweisen durch die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst sowie durch die Entwicklung des Nominallohn- und Verbraucherpreisindex im Land Bremen, Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept muss sicherstellen, dass die Einsparungen von allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen erwirtschaftet werden sollen. Den Beamtinnen und Beamten darf dabei kein Sonderopfer abverlangt werden.“

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Keine finanziellen Auswirkungen.

In den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 der Besoldungsordnung R zum Bremischen Besoldungsgesetz beträgt der Frauenanteil nach derzeitigem Stand insgesamt 52 Prozent (Besoldungsgruppe R 1: 56 Prozent, Besoldungsgruppe R 2: 45 Prozent, Besoldungsgruppe R 3: 27 Prozent). Sollte das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Bremen vom 17. März 2016 (6 K 83/14) zur Richterbesoldung der Besoldungsgruppe R 1 im Land Bremen zu dem

Ergebnis gelangen, dass diese in den Jahren 2013 und 2014 nicht amtsangemessen gewesen sei, so wären derzeit in der Besoldungsgruppe R 1 mehr Frauen und in den Besoldungsgruppen R2 und R 3 mehr Männer von der Unangemessenheit der Besoldung im Sinne des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 11. August 2020 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Sahhanim Görgü-Philipp, Björn Fecker und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.